

SCHLUSSAKTEN

der

T-DAB-Planungstagung der CEPT

Constanza, 2007

(WI95revCO07)

Anlage I
Anlage II

SCHLUSSAKTEN

der

T-DAB-Planungstagung der CEPT

Constanza, 2007

zur Änderung der Besonderen Vereinbarung der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) über die Nutzung der Frequenzbereiche 47 - 68 MHz, 87,5 - 108 MHz, 174 - 230 MHz, 230 - 240 MHz und 1452 - 1492 MHz für die Einführung des terrestrischen digitalen Tonrundfunks (T-DAB), Wiesbaden, 1995, geändert durch die T-DAB-Planungstagung der CEPT (2), Bonn, 1996, sowie geändert durch die T-DAB-Planungstagung der CEPT (3), Maastricht, 2002.

PRÄAMBEL

Die Delegierten der folgenden CEPT-Verwaltungen der Mitgliedsstaaten der Internationalen Fernmeldeunion (UIT):

Republik Österreich, Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Republik Kroatien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Bundesrepublik Deutschland, Hellenische Republik, Republik Ungarn, Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Fürstentum Liechtenstein, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Republik Moldau, Königreich der Niederlande, Königreich Norwegen, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Republik Serbien, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Königreich Schweden, Schweizerische Eidgenossenschaft, Republik Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Staat Vatikanstadt,

die an der T-DAB-Planungstagung 2007 in Constanza teilgenommen haben, welche vom Ausschuss für Elektronische Kommunikation der CEPT gemäß Artikel 6 der Vollzugsordnung für den Funkdienst der UIT und im Einklang mit Artikel 11 der auf der T-DAB-Planungstagung in Wiesbaden, 1995, angenommenen und von der T-DAB-Planungstagung der CEPT (2), Bonn, 1996, sowie von der T-DAB-Planungstagung der CEPT (3), Maastricht, 2002, geänderten Besonderen Vereinbarung einberufen wurde,

und die feststellen, dass die RRC-06 die Bestimmungen der *Regionalen Vereinbarung (Genf, 2006)*, und den zugehörigen Frequenzplan für den digitalen terrestrischen Rundfunkdienst einschließlich T-DAB im Frequenzbereich 174-230 MHz angenommen hat,

haben mit der Unterzeichnung dieser Schlussakten bei dieser Tagung oder in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 Folgendes vereinbart:

Fassung 2.1, 22. Mai 2007

Artikel 1

Der Wortlaut der auf der T-DAB-Planungstagung, Wiesbaden, 1995, angenommenen und durch die T-DAB-Planungstagung der CEPT (2) in Bonn, 1996, sowie durch die T-DAB-Planungstagung der CEPT (3) in Maastricht, 2002, geänderten Besonderen Vereinbarung wird durch den in der Anlage zu diesen Schlussakten (Anlage I) enthaltenen Wortlaut, bezeichnet als die Besondere Vereinbarung von Wiesbaden, 1995, geändert in Constanza, 2007, (WI95revCO07) ersetzt.

Artikel 2

Die T-DAB-Zuteilungen im Frequenzbereich 174-230 MHz, die bis zum 02. Juli 2007 in der Zuteilungsliste gemäß Artikel 6 der Besonderen Vereinbarung von Wiesbaden, 1995, in der geänderten Fassung von Maastricht, 2002, gemäß Anlage II erfasst wurden, werden bis zu dem von den betreffenden Verwaltungen festzulegenden Zeitpunkt, jedoch nicht über den 01. Januar 2012 hinaus, geschützt, wobei die auf der RRC-06 getroffenen einschlägigen bilateralen Vereinbarungen berücksichtigt werden.

Artikel 3

3.1 Die in der Anlage I enthaltene Besondere Vereinbarung tritt am 1. September 2007 um 00.01 Uhr UTC in Kraft und ist nur zwischen den vertragsschließenden Verwaltungen der Besonderen Vereinbarung Wiesbaden, 1995, geändert in Maastricht, 2002, die diese Schlussakten unterzeichnet haben oder die der Besonderen Vereinbarung nach ihrem Inkrafttreten gemäß den Bestimmungen ihres Artikels 7 beigetreten sind, verbindlich.

3.2 Eine vertragsschließende Verwaltung der Besonderen Vereinbarung Wiesbaden 1995, geändert in Maastricht, 2002, die auf dieser Planungstagung nicht unterzeichnen konnte oder nur unter dem Vorbehalt einer Bestätigung unterzeichnet hat, kann spätestens bis zum 31. August 2007, 24.00 Uhr UTC, auf dem Korrespondenzwege unterzeichnen oder ihre Unterzeichnung bestätigen. Mit Ausnahme des Vorbehalts der Ratifikation muss die Unterzeichnung ohne Vorbehalt erfolgen. Der Vorsitzende des ECC unterrichtet alle vertragsschließenden Verwaltungen, die nicht an dieser Planungstagung teilgenommen haben, über diese Möglichkeit. Jede vertragsschließende Verwaltung, die von diesem Verfahren Gebrauch machen möchte, unterrichtet entsprechend den Vorsitzenden des ECC, der umgehend die erforderlichen Maßnahmen für eine Unterzeichnung auf dem Korrespondenzwege einleitet.

3.3 Vertragsschließende Verwaltungen der Besonderen Vereinbarung Wiesbaden 1995, geändert in Maastricht, 2002, die diese Schlussakten bis zum 31. August 2007, 24.00 Uhr, nicht unterzeichnet haben, können der Besonderen Vereinbarung Wiesbaden 1995, geändert in Bonn, 1996, sowie Maastricht, 2002, und Constanza, 2007, gemäß den Bestimmungen ihres Artikels 7 beitreten.

Artikel 4

Der Vorsitzende des ECC unterrichtet durch seine Verwaltung den Generalsekretär der UIT gemäß VO Funk Nr. 6.5 über den Abschluss und den Inhalt der Änderung der Besonderen Vereinbarung einschließlich der Namen der Verwaltungen, die diese Schlussakten mit der in der Anlage enthaltenen Vereinbarung unterzeichnet haben oder die der Besonderen Vereinbarung von Wiesbaden, 1995, geändert in Constanza, 2007, beigetreten sind.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten unterzeichneten Vertreter der CEPT-Verwaltungen die Urschriften dieser Schlussakten in deutscher, englischer und französischer Sprache unterzeichnet; die Urschriften werden im Archiv des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt, die jeder vertragsschließenden Verwaltung eine Abschrift übermittelt.

Geschehen zu Constanza am 04. Juli 2007